



Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen in der Stadt Hennigsdorf am 26. Mai 2019

1. Am **26. Mai 2019** finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl) und im Land Brandenburg die Kommunalwahlen (Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel und Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf) gleichzeitig statt.

Die Wahlzeit dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Hennigsdorf bildet einen Wahlkreis und ist nachfolgend genannte 22 barrierefreie Wahlbezirke (WBZ) eingeteilt:

WBZ	WBZ-Name	WBZ-STR	WBZ-HNr
1	Kita Pünktchen und Anton 1	Alsdorfer Straße	22
2	Kita Pünktchen und Anton 2	Alsdorfer Straße	22
3	Hort Nordlicht 1	Fontanesiedlung	15
4	Seniorenwohnpark	Friedrich-Wolf-Straße	11
5	Hort Nordlicht 2	Fontanesiedlung	15
6	Seniorenfreizeitstätte	Berliner Straße	24
7	Sonnengrundschule an den Havelauen	Schulstraße	7
8	Rathaus 1	Rathausplatz	1
9	Rathaus 2	Rathausplatz	1
10	Gemeinschaftszentrum Conradsberg 1	Parkstraße	39
11	Gemeinschaftszentrum Conradsberg 2	Parkstraße	39
12	Hort Pfiffikus 1	Schönwalder Straße	19
13	Hort Pfiffikus 2	Schönwalder Straße	19
14	Stadtclubhaus 1	Edisonstraße	1
15	Stadtclubhaus 2	Edisonstraße	1
16	Oberschule A. Schweitzer 1	Waidmannsweg	20
17	Oberschule A. Schweitzer 2	Waidmannsweg	20
18	Oberschule A. Schweitzer 3	Waidmannsweg	20
19	Biber-Grundschule 1	Zur Baumschule	12
20	Biber-Grundschule 2	Zur Baumschule	12
21	Biber-Grundschule 3	Zur Baumschule	12
22	Stolpe Süd	Hirschwechsel	4

Die sechs Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **26. Mai 2019** um **14.00 Uhr** im Rathaus Hennigsdorf, Rathausplatz 1, zusammen.

Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 05. Mai 2019 übersandt werden, sind Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

3. Jede wahlberechtigte Person kann, wenn sie keinen Wahlschein besitzt, nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl zum Europäische Parlament eine Stimme und für die Kommunalwahlen je drei Stimmen.

Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Der Stimmzettel zur Wahl des Europäischen Parlaments enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages des Landkreises Oberhavel in dem jeweiligen Wahlkreis und der Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf enthält Nr., Angabe der Partei bzw. der politischen Vereinigung, der Wählergruppe oder der Einzelbewerber und die Kurzbezeichnung in der Kopfzeile sowie darunter fortlaufend nummeriert die Namen, Geburtsjahre, Berufe oder Tätigkeiten und Anschriften der Bewerber. Die Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie rechts von dem Namen des jeweiligen Bewerbers, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnet, für welchen Bewerber die Stimmen gelten sollen. Die Wähler können drei Stimmen für einen Bewerber abgeben, oder die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden zu sein. Die Stimmen können auch auf die Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilt werden.

Die Stimmzettel müssen von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung bzw. Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in dem Wahlkreis 65 (Wahl zum Europäischen Parlament), im Wahlkreis 2 (Kommunalwahl – Wahl des Kreistages des Landkreises Oberhavel) und im Wahlgebiet der Stadt Hennigsdorf (Kommunalwahl – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung) oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Stadt Hennigsdorf die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen.

Bei der Briefwahl für die **Europawahl** und für die Kommunalwahl (**Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel und Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf**) sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die Briefwahl wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der **Wahlbehörde (Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf)** abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hennigsdorf, den 15.05.2019

gez.
Th. Günther
Bürgermeister _____